

7. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Jossgrund

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBL I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970, (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund am 12. Februar 2007 nachstehende 7. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Jossgrund vom 09.11.1981, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung vom 23.10.2001, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgenden Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und/oder Nachmittagsbesuch (Ganztagsplatz) für
- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------|
| a) das 1. Kind | = | 57,50 Euro/Monat |
| b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht | = | 30,00 Euro/Monat |
| c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, | = | 2,50 Euro/Monat |
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch des Kindergartens bei der Öffnungszeit von 7.30 - 13.25 Uhr für
- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------|
| a) das 1. Kind | = | 50,00 Euro/Monat |
| b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht | = | 26,25 Euro/Monat |
| c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, | = | 2,50 Euro/Monat |

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Jossgrund keine Betreuungsgebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01. Januar 2007. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung gebührenpflichtig.

A r t i k e l 2

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

63637 Jossgrund, den 13.02.2007		Der Gemeindevorstand
		gez. Rainer Schreiber
(Siegel)		Bürgermeister